

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **20 (1854)**

Heft 19-20

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rich und Karlen von Erlenbach im Kanton Bern, befehligt. Die Reserve- und Landwehrkavalleriekompagnien waren den aus Reserve- und Landwehrtruppen ihrer betreffenden Kantone gebildeten Divisionen und Brigaden zugetheilt. Hierbei fand auch Oberstlieutenant Huppenmeyer als Brigadier seine Verwendung, der im 72. Jahre noch zu Pferde gestiegen war, den Feldzug mitzumachen. Die gesamte Reiterei des eidg. Heeres stand unter Oberkommando des eidg. Oberstlieutenants von Linden, der zugleich mit der speziellen Führung der Reservedivision betraut war.

(Fortsetzung folgt.)

Erklärung.

Die unterzeichnete Redaktion sieht sich veranlaßt nach den mit dem Verfasser des Artikels „Zur Järgergewehrfrage“ in Nr. 16 der schweizerischen Militärzeitschrift stattgefundenen Erörterungen die Behauptung, derselbe habe sich durch den Passus in Nro. 16 pag. 298 „Und wenn man trotzdem so viele Makel an demselben zu finden beflissen ist, so will es fast scheinen, als ob die vielleicht allzu exklusive Vorliebe für ein anderes, von einem tüchtigen Büchsenmacher gefertigtes Järgergewehr ein mehr oder weniger unbewußt mitwirkendes Motiv für die Kritik der neuen Waffe sei“ — einer Verläumdung schuldig gemacht, gänzlich zurückzunehmen.

Die Redaktion der schweizerischen
Militärzeitschrift.

Berichtigung. In Nro. 18 der Militärzeitschrift lies pag. 326 Zeile 8 von oben „percutirendes statt perentirendes“, dann pag. 333 Zeile 10 von unten „gleichmäßig statt gleichgültig“ und endlich pag. 335 die Unterschrift N. M. statt M. N.

Inhalt: Die schweizerische Reiterei von 1803—1851. (Fortsetzung).
